

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke

AIIMBI. 2013 S. 436

2021-I

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014;
Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke**

**Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts
für Statistik und Datenverarbeitung**

**vom 23. Oktober 2013 Az.: 14-1367-2014,
geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2014 (AIIMBI S. 112)**

An

die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Landkreise

die Landratsämter

nachrichtlich an

die Regierungen

das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG haben die Gemeinden und die Landkreise dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die für die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Wahlen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Wahlvorstände, die Briefwahlvorstände, die Gemeinden und die Landratsämter haben nach § 88 GLKrWO Schnellmeldungen zu erstatten.

Bei Mitgliedsgemeinden tritt an deren Stelle die Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinden und die Landratsämter werden gebeten, wie folgt zu verfahren: